

01.07.98

Gesetzesantragdes Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung (BillBG-Ergänzungsgesetz - BillBGEG)**A. Zielsetzung**

Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung, Sozialabgabenvorenthaltung und Steuerhinterziehung verzerren den Wettbewerb und führen in letzter Konsequenz zur Vernichtung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, auf die unser Sozialsystem aufbaut. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 16.12.1981 (BGBl. I S. 1390) sowie einer Reihe zwischenzeitlicher Änderungen und Ergänzungen wurden die Voraussetzungen für eine verstärkte behördliche Kontrolltätigkeit zwar laufend verbessert. Dennoch bestehen nicht zuletzt aufgrund verfeinerter Verschleierungs- und Umgehungsmethoden, bei denen Auftrag- bzw. Arbeitgeber und Auftrag- bzw. Arbeitnehmer zum Schaden der Gemeinschaft zusammenwirken, Lücken, die durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen geschlossen werden müssen.

B. Lösung

Die vorgesehenen Änderungen im Sozialgesetzbuch, im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, in der Handwerksordnung und in der Gewerbeordnung verbessern gerade auf Seiten der Auftrag- bzw. Arbeitgeber die Eingriffsmöglichkeiten zur wirksameren Bekämpfung jeglicher Form von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit. Durch Änderung steuerrechtlicher Bestimmungen werden ferner die Verantwortlichkeiten von Hauptunternehmern ausgeweitet, um der Steuerhinterziehung durch beauftragte Nachunternehmen entgegenzuwirken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Soweit – wie im Interesse eines effektiven Vollzugs notwendig – bei den einzelnen Kontrollbehörden zusätzliches Personal eingesetzt wird, entstehen entsprechende Personalkosten in den öffentlichen Haushalten.

E. Sonstige Kosten

Durch die verhängten Bußgelder anlässlich der Verfolgung der aufgedeckten Ordnungswidrigkeiten sind erhöhte Einnahmen für die Haushalte der Verfolgungsbehörden zu erwarten, die mindestens eine Kostendeckung versprechen.

01.07.98

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur
Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG-Ergänzungs-
gesetz - BillBGEG)**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1 -

München, den 30. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident!

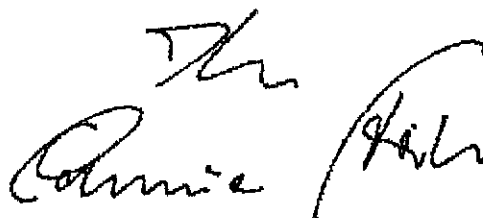
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur Bekämpfung
der illegalen Beschäftigung (BillBG-Ergänzungsgesetz - BillBGEG)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
728. Sitzung am 10. Juli 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günther Kumbier', is written over the typed name 'Günther Kumbier'.

**Entwurf
eines Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften
zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung
(BillBG-Ergänzungsgesetz - BillBGEG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 284 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Auf Verlangen des Arbeitsamtes ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Entgelt-nachweise des beschäftigten Ausländers mit den im Zahlungsverkehr üblichen Überweisungsträgern innerhalb der vom Arbeitsamt gesetzten Frist vorzulegen; die Vorschriften des Dritten Abschnitts bleiben unberührt."

2. § 285 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"§ 285

Arbeitsurlaubnis, Arbeitsurlaubnisgebühr"

b) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Die Arbeitsurlaubnis ist bei der Ausübung der Beschäftigung mitzuführen und auf Verlangen einer der in § 304 genannten Prüfbehörden vorzuzeigen. Wird die Arbeitsurlaubnis entgegen der Pflicht in Satz 1 nicht mitgeführt, ist sie innerhalb der von der Prüfbehörde gesetzten Frist vorzulegen."

(7) Soweit nicht § 43 Absatz 3 oder § 287 Anwendung finden, kann für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach § 285 von dem antragstellenden Ausländer eine Gebühr erhoben werden. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung die Höhe der Gebühr, die 3 v.H. des voraussichtlichen Bruttomonatsverdienstes des ausländischen Arbeitnehmers nicht übersteigen darf, festzusetzen. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden."

3. § 287 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Besondere Arbeitserlaubnisgebühr bei Werkvertragsarbeitnehmern"

b) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(Besondere Arbeitserlaubnisgebühr bei Werkvertragsarbeitnehmern)"

4. § 285 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:

"3a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an ausländische Arbeitnehmer, die im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden, und dazu insbesondere auch Anforderungen an den ausländischen Arbeitgeber,"

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung bestimmen und näher regeln, daß die Arbeitserlaubnis in Form eines fälschungssicheren Ausweises ausgestaltet wird. Der Ausweis enthält ausschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers sowie Angaben zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis und zur ausstellenden Behörde; der Ausweis ist mit einem Lichtbild des Arbeitnehmers zu versehen und von diesem zu unterschreiben. Die Daten des Ausweises dürfen nur zu den in § 304 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfzwecken verwendet werden."

5. Dem § 304 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Polizeien der Länder sind bei der Unterstützung der Behörden nach Satz 1 zu Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 2 befugt."

6. In § 305 Absatz 1 wird in den Sätzen 1 bis 3 jeweils nach den Worten "Arbeits- und Hauptzollämter" ein Komma gesetzt und es werden die Worte "sowie die sie unterstützenden Behörden" durch die Worte "die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeien der Länder" ersetzt.

7. In § 308 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Hauptzollämter und die Polizeien der Länder sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, auf die Dateien der Bundesanstalt über erteilte Arbeitserlaubnisse und die im Rahmen der Werkvertragskontingente beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer zuzugreifen. Hierfür können automatisierte Abrufverfahren eingerichtet werden; § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

8. § 404 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. entgegen § 284 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder einer Aufforderung zur Vorlage der Entgeltnachweise mit den im Zahlungsverkehr üblichen Überweisungsträgern in der gesetzten Frist nicht nachkommt,"

bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4a eingefügt:

"4a. entgegen § 285 Abs. 6 die Arbeitserlaubnis nicht mitführt oder nicht vorzeigt oder einer Aufforderung zur Vorlage der Erlaubnis in der gesetzten Frist nicht nachkommt,"

cc) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

"5a. einer Rechtsverordnung nach § 288 Abs. 1 Nr. 3a zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,"

b) In Absatz 3 wird nach den Worten "des Absatzes 2 Nr. 4" ein Komma gesetzt und es wird die Ziffer "5" eingefügt.

9. In § 405 Abs. 1 werden die Worte "für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nm. 17 und 18" durch die Worte "im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Siebten Kapitels dieses Buches" ersetzt.

10. In § 407 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die" durch die Worte "mehr als einen Ausländer, der" und das Wort "besitzen" durch das Wort "besitzt" ersetzt sowie die Worte "mindestens dreißig Kalendarstage" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 28 f wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die gewerblichen Auftraggeber von Werk- oder Dienstleistungen; an die Stelle des Beschäftigten tritt der Auftragnehmer und an die Stelle der Lohnunterlagen treten die schriftlichen Vereinbarungen über die Werk- oder Dienstleistung."

2. § 107 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Polizeien der Länder sind bei der Unterstützung der Behörden nach Satz 1 zu Prüfungen nach § 99 Abs. 2 befugt."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; dabei werden nach dem Wort "Behörden," die Worte "die Polizeien der Länder," eingefügt.

3. § 108 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 9 werden die Worte "auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 und 2 genannten Behörden vorzulegen" durch die Worte "Aufforderungen der in § 107 Abs. 1 genannten Behörden, die Erlaubnis vorzulegen oder in den Amtsräumen dieser Behörden vorzulegen, unverzüglich Folge zu leisten" ersetzt.

(b) In Satz 10 entfallen die Worte "bis 4".

4. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden nach den Worten "Lohnunterlagen" die Worte "oder entgegen § 28 f Abs. 1 a die dort genannten Unterlagen" eingefügt.

- b) In Nr. 6a wird das Wort "vorlegt" durch die Worte "mitführt, nicht vorzeigt oder einer Aufforderung zur Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Nr 1 werden die Worte "gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die" durch die Worte "mehr als einen Ausländer, der" und das Wort "besitzen" durch das Wort "besitzt" ersetzt und die Worte "mindestens dreißig Kalendertage" gestrichen.

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Siebten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er

1. eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen, oder

2. als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der

a) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder

b) die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder

c) ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a bis 2 c eingefügt:

§ 2 a

Vermittlung von Schwarzarbeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Schwarzarbeit im Sinne der §§ 1 oder 2 vermittelt oder zu vermitteln versucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 2 b

Streikakt

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 oder § 2 a bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.

§ 2 c

Prüfung

(1) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen, ob eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft

1. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) erworben hat,

2. ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung),
3. eine oder mehrere Personen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang beauftragt hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Vorschriften erbringen,
4. als Unternehmer einen anderen Unternehmer mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), der
 - a) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist, oder
 - b) die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat, oder
 - c) ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).
5. für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 4).

(2) Zur Durchführung der Prüfungen nach Abs. 1 sind die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sowie die sie unterstützenden Behörden berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Gewerbetreibenden während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Handwerkskarte oder Reisegewerbekarte sowie in Lohn-, Melde- oder vergleichbare Unterlagen (wie z.B. Auftragsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse oder Rechnungsstellungen) zu nehmen. Ist der Arbeitnehmer eines Gewerbetreibenden bei Dritten tätig, sind die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sowie die sie unterstützenden Behörden zur Prüfung nach Abs. 1 berechtigt, auch deren Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten. Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die sie un-

terstützenden Behörden sind ferner ermächtigt, die Personen der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Gewerbetreibenden oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Im Verteidigungsbereich darf ein Betretungsrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.

(3) Gewerbetreibende, Arbeitnehmer und Dritte, die bei einer Prüfung nach Absatz 1 angefragt werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob unberechtigt ohne Eintragung in die Handwerksrolle selbständig im stehenden Gewerbe ein Handwerk ausgeübt wird, und die in Abs. 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Sie haben auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe des Abs. 2 zu dulden. Auskünfte, die den Verpflichteten oder eine ihm nahestehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(4) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Gewerbetreibende auf Verlangen und auf Kosten der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Gewerbetreibende darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Gewerbetreibenden zurückzugeben.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt oder
 2. entgegen Abs. 4 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Ergeben sich für die in Abs. 1 Nm. 1 bis 3 und 5 bis 9 genannten Behörden im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Verstöße gegen die §§ 1, 2, 2 a und 4, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden."

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluß oder unter einer Chiffrenbezeichnung insbesondere in einem Anzeigenblatt oder in einem Werbeprospekt und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Abs. 1, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsleistung oder der Herausgeber der Chiffrenanzeige verpflichtet, der Handwerkskammer Namen und Anschrift des Anschlußinhabers oder des Auftraggebers der Anzeige oder des Werbeprospekts unentgeltlich mitzuteilen."

Artikel 5

Änderung der Handwerksordnung

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28.12.1965 (BGBl I 1966 S. 1) zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "erstellen" die Worte "sowie auf Verlangen die hierfür erforderlichen Geschäftsunterlagen vorzulegen und in diese Einsicht nehmen zu lassen" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Auskunft" die Worte "und die Vorlage von Geschäftsunterlagen" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Auskunftspflichtigen" die Worte "während der üblichen Geschäftszeit" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Zur Verhinderung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluß oder unter einer Chiffrenbezeichnung insbesondere in einem Anzeigenblatt oder in einem Werbeprospekt Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als ständiges Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausübt, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsdienstleistung oder der Herausgeber der Chiffrenanzeige dazu verpflichtet, der Handwerkskammer auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlußinhabers oder des Auftraggebers der Anzeige unentgeltlich mitzuteilen."

2. § 118 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 wird nach den Worten "Unterlagen nicht vorlegt" ein Komma gesetzt und es werden die Worte "in diese nicht Einsicht nehmen läßt" eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert.

Der Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung - GewA1) wird wie folgt gefaßt:

Nach Feld-Nr. 9 werden folgende Nrn. 9a bis 9c eingefügt:

"Feld-Nr. 9 a:

Bisher ausgeübte Tätigkeit (Berufsbezeichnung; Anschrift des bisherigen Arbeitgebers)

Feld-Nr. 9 b:

Bisherige Krankenkasse (Nummer des Sozialversicherungsausweises)

Feld-Nr. 9 c:

Künftige Krankenkasse"

Artikel 7

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

§ 139a

Anzeige einer Erwerbstätigkeit in besonderen Fällen

(1) Ein im Ausland ansässiger Arbeitgeber, der einen oder mehrere Arbeitnehmer im Inland beschäftigt, hat vor dem Einsatz der Arbeitnehmer im Inland eine Anzeige in deutscher Sprache auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei jedem Finanzamt zu erstatten, in dessen Bezirk die Arbeitnehmer eingesetzt werden. Die Anzeige muß mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort der Tätigkeit im Inland,
2. Namen, Vornamen und Aufenthaltsort der im Inland voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer,
3. Beginn, Dauer der Beschäftigung und voraussichtliches Entgelt für die Dauer der Beschäftigung im Inland für jeden einzelnen Arbeitnehmer,
4. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des im Inland für den Arbeitgeber verantwortlich Handelnden,

5. Name, Vorname und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland, soweit dieser nicht mit dem in Nummer 4 genannten verantwortlich Handelnden identisch ist.

Der Anzeige ist eine Abschrift der vertraglichen Vereinbarungen mit dem inländischen Auftraggeber in deutscher Sprache beizufügen. Anforderungen, die nach Abgabe der Anzeige eintreten, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen; das gilt auch beim Einsatz anderer Arbeitnehmer als den in der Anzeige bezeichneten und beim Wechsel von Arbeitnehmern von oder zu einer anderen inländischen Baustelle.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen auch einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der Arbeitnehmer für den Einsatz im Inland zur Verfügung stellt.

(3) Die Anzeige- und Meldepflichten nach den §§ 137 bis 139 bleiben unberührt.

2. Dem § 31a wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Finanzbehörden sind berechtigt, die nach § 139a Absatz 1 anfallenden Daten in einer Datei zu sammeln und den in § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit genannten Behörden zu übermitteln.“

3. § 379 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 139a Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

4. § 380 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Dem Art. 97 § 1 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Anzeige nach § 139a Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom... ist für alle bei Inkrafttreten nach Art. 10 dieses Gesetzes noch nicht abgewickelten Werkverträge und sonstigen Tätigkeiten unverzüglich nachzuholen.

(7) Die durch Artikel 7 des Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom... geänderten §§ 379 und 380 AO sind erstmals anzuwenden auf Verfahren, die nach dem Tag des Inkrafttretens nach Art. 10 des genannten Gesetzes eingeleitet werden.“

Artikel 9

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird am Schluß der Nr. 1 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, der Punkt nach Nr. 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Im Inland bei der Herstellung eines Werks einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, ohne die Voraussetzungen der Nr. 1 zu erfüllen (ausländischer Arbeitgeber).“

b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Werden einem Dritten (Entleiher) von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber (Verleiher) Arbeitnehmer gewerksmäßig zur Arbeitsleistung im Inland überlassen, hat der Entleiher von jeder Zahlung an den Verleiher einen Steuerabzug von 15 vom Hundert vorzunehmen. Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Zahlung erfolgt. Die einbehaltene Steuer ist innerhalb acht Tagen nach Zahlung an das für den Verleiher zuständige Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Gleichzeitig ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steuererklärung einzureichen, in der der Steuerabzug für jeden Verleiher gesondert auszuweisen ist. Die Steuererklärung ist vom Entleiher zu unterschreiben. Über den Steuerabzug hat der Entleiher dem Verleiher auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung zu erteilen (Steuerabzugsbescheinigung).

„(6) Wer ein im Ausland ansässiges Unternehmen (ausländisches Unternehmen) mit der Herstellung eines Werks beauftragt, hat von jeder Zahlung an das ausländische Unternehmen einen Steuerabzug von 15 vom Hundert vorzunehmen, wenn das ausländische Unternehmen zur Herstellung des Werks im Inland Arbeitnehmer einsetzt. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Nachunternehmer des ausländischen Unternehmens Arbeitnehmer im Inland einsetzt. Der zum Steuerabzug Verpflichtete hat die einbehaltene Steuer innerhalb von acht Tagen an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen und gleichzeitig auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steuererklärung einzureichen, in der er die einbehaltene Steuer nach dem Verhältnis der Drittlohnsummen der eingesetzten Arbeitnehmer auf das ausländische Unternehmen und seine Nachunternehmen verteilt. Die Steuererklärung ist vom Abzugverpflichteten zu unterschreiben. Über den auf das einzelne ausländische Unternehmen entfallenden Steueranteil hat der Abzugverpflichtete dem jeweiligen ausländischen Unternehmen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung zu erteilen (Steuerabzugsbescheinigung).“

2. § 39b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Arbeitgebers“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 7“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Freistellung des Arbeitslohns auch davon abhängig, daß sich der Arbeitnehmer insgesamt nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr im Inland aufgehalten hat, erfolgt die Steuerfreistellung durch eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerbefreiung nach dem Abkommen antragsunabhängig ist.“

3. In § 39d Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Freistellung des Arbeitslohns auch davon abhängig, daß sich der beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer insgesamt nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr im Inland aufgehalten hat, erfolgt die Steuerfreistellung auf Antrag durch Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer (§ 37 AO), soweit eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 nicht in Betracht kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerbefreiung nach dem Abkommen antragsunabhängig ist.“

4. In § 41 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 38 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 38 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

5. In § 41a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum nach § 38 Abs. 5 oder 6 abgeführte Steuerabzugsbeträge kann der Arbeitgeber in der Lohnsteueranmeldung von der insgesamt einbehaltenen und übernommenen Lohnsteuer absetzen; die Steuerabzugsbescheinigungen sind der Lohnsteueranmeldung beizufügen.“

6. § 42d Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in denen“ durch die Worte „in denen er nach § 38 Abs. 5 zum Steuerabzug verpflichtet ist oder“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „sowie den nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehenen Mitwirkungspflichten“ gestrichen.

7. § 50a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Der Schuldner einer Vergütung für die Herstellung eines Werks im Inland hat für Rechnung des im Ausland ansässigen Gläubigers einen Steuerabzug vorzunehmen, soweit die Vergütung nicht bereits dem Steuerabzug nach den Absätzen 1 bis 6 unterliegt. Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der Vergütung ohne jeden Abzug, solange der Gläubiger keine Bestätigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt, nach der der Steuerabzug unterbleiben kann oder ein anderer Vomhundertsatz anzuwenden ist. Absatz 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die einbehaltene Steuer innerhalb acht Tagen nach Zahlung der Vergütung an das zuständige Finanzamt abzuführen ist, gleichzeitig ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steueranmeldung einzureichen, in der der Steuerabzug für jeden Gläubiger gesondert auszuweisen und der jeweilige Gläubiger mit Name, Vorname und Anschrift zu bezeichnen ist. Eine Erstattung der nach Satz 2 einbehaltenen und abgeführten Steuer an den Gläubiger oder eine Verrechnung kommt erst in Betracht, wenn der Gläubiger nachweist, daß er im Inland nicht steuerpflichtig ist, jedoch nicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraums. § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Der Steuerabzug nach § 38 Absätze 5 und 6 bleibt unberührt.“

b) Folgender neuer Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Werden im Falle des Absatzes 7 Arbeitnehmer bei der Herstellung des Werkes im Inland eingesetzt, verringert sich der Abzugssatz auf 10 vom Hundert.“

8. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird Buchstabe d gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) die vom Entleiher (§ 38 Abs. 5) oder von dem zum Steuerabzug Verpflichteten (§ 38 Abs. 6) abzugebende Steuererklärung und zu erteilende Steuerabzugsbescheinigung,“

9. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 28a wird eingefügt:

(28a) § 38 Absätze 5 und 6 in der Fassung von Art. 9 des Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom... ist erstmals auf Zahlungen nach dem [Tag der Verkündung] anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 31a wird eingefügt:

„(31a) § 50a Abs. 7 in der Fassung von Art. 9 des Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom... Ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem [Tag der Verkündung] gezahlt werden.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A: Allgemeiner Teil

1. Notwendigkeit der Regelung

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Ausländerbeschäftigung, Sozialabgabenvorenthaltung und Steuerhinterziehung - nachfolgend als illegale Betätigung bezeichnet - ist eine Daueraufgabe im Vollzug bestehender Gesetze. Da das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland auf den von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geleisteten Beiträgen beruht, gefährdet illegale Betätigung die Wettbewerbsfähigkeit gesetzestreu arbeitender Betriebe und damit den Bestand an Arbeitsplätzen. Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze sind einem irregulären Kostendruck nicht gewachsen und werden abgebaut. Soziale Transferleistungen für die freigesetzten Arbeitnehmer sind die Folge; immer weniger Beitragszahler haben eine immer größere Zahl von Leistungsempfängern zu finanzieren. Eine ähnliche negative Entwicklung ergibt sich bezüglich der Steuereinnahmen: Trotz reger wirtschaftlicher Betätigung ist die korrekte Steuerabführung durch Manipulationen in Frage gestellt.

Es liegt im Wesen der illegalen Betätigung, daß sich ihr Umfang nicht bestimmen läßt. Zu unterschiedlich und zu verfeinert sind die Erscheinungsformen. Die Bundesregierung stellt in ihrer Schlussbemerkung zum 8. Bericht über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 06.09.1996 (Drs. 13/5498) u.a. folgendes fest: „Die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit wurde in dem Berichtszeitraum nicht zuletzt durch die Einbeziehung der Hauptzollämter und die Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften erheblich intensiviert. Die Erfolge sind umso bemerkenswerter, als die Verschleierungs- und Umgehungsmethoden immer weiter verfeinert werden, so daß der Nachweis einer illegalen Beschäftigung oder des Leistungsmissbrauchs oder ihr Umfang nicht immer möglich ist. Die Prüfungen werden immer personalaufwendiger. Es ist zu befürchten, daß die illegale Beschäftigung in Form der illegalen Arbeitnehmerüberlassung und illegalen Ausländerbeschäftigung auch in den nächsten Jahren weiter anhalten wird, weil die im Vergleich zu den anderen Staaten, insbesondere zu Ost- und Südosteuropa, gute wirtschaftliche Situation in Deutschland eine Sogwirkung entfaltet.“

Die Bedeutung, die der wirksamen Bekämpfung illegaler Betätigung zukommt, wird durch die vom Rat der Europäischen Union am 27.09.1996 ausgesprochene Empfehlung unterstrichen. Danach sollen die Mitgliedstaaten die illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen sanktionieren und ihre Bekämpfungsstrategien koordinieren. Die Europäische Kommission hat dieses Anliegen 1998 aufgegriffen und will die Mitgliedstaaten zu einer wirksamen Bekämpfung der sog. Schattenwirtschaft gewinnen.

2. Grundzüge der Gesetzesergänzungen

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der Normierung weiterer Mitwirkungsverpflichtungen für Auftraggeber, Auftragnehmer und die eingesetzten Arbeitnehmer mit dem Ziel, illegale Betätigung leichter und zeitnah aufdecken zu können.

Durch Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird u.a. die Pflicht zur Mitführung der Arbeitserlaubnis und ihre Ausgestaltung in Form eines fälschungssicheren Ausweises mit Lichtbild nor-

miert. Außerdem wird zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden das Zugriffsrecht der Hauptzollämter und der Polizeien der Länder auf Daten der Bundesanstalt für Arbeit konkretisiert. Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen, werden stärker in die Verantwortung genommen; die Beschäftigung mehrerer Ausländer ohne erforderliche Arbeitslaubnis wird zur Straftat heraufgestuft. Im Hinblick auf die Regelungskompetenz des Bundesarbeitsministers bezüglich der Werkvertragsfähigkeit im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, Verstöße gegen Mitwirkungspflichten ausländischer Werkvertragsunternehmen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Im Vierten Buch Sozialgesetzbuch werden Aufzeichnungspflichten für die gewerblichen Auftraggeber von Werk- oder Dienstleistungen entsprechend denen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer normiert. Die Bestimmungen zur Ahndung von Verstößen wegen Nichtmitführung des Sozialversicherungsausweises, des Ersatzausweises oder der Arbeitslaubnis bei Werkvertragsarbeitnehmern werden konkretisiert.

Durch Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erhält die Bundesanstalt für Arbeit die Befugnis, ohne Anfangsverdacht Kontrollen zur Aufdeckung illegaler Arbeitnehmerüberlassung durchzuführen.

Im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, in der Gewerbeordnung und in der Handwerksordnung werden Regelungen eingefügt, die die Kontrolltätigkeit stärken und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden verbessern. Den für die Verfolgung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden wird in Anlehnung an die Bestimmungen des SGB III die Befugnis eingeräumt, ohne Anfangsverdacht Prüfungen vorzunehmen; dies ist Voraussetzung dafür, daß auf Länderebene ein Außendienst zur wirksameren Kontrolle der Schwarzarbeit errichtet werden kann.

Die steuerrechtlichen Änderungen zielen darauf ab, im Ausland ansässigen Unternehmen im Interesse einer zeitnahen Informationsbeschaffung eine besondere Meldepflicht gegenüber den Steuerbehörden aufzuerlegen, das Steuereinkommen durch eine Abzugsverpflichtung des inländischen Auftraggebers bei Zahlung an seinen ausländischen Partner zu sichern und den Bußgeldrahmen für Steuerverkürzungen und Steuergefährdungen zu erhöhen.

Zwar solltet die weit überwiegende Zahl der ausländischen Unternehmen und Arbeitnehmer die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und kommt ihren steuerlichen Verpflichtungen nach. Andererseits haben mit dem Wegfall der EU-Binnengrenzen und der größeren Durchlässigkeit der EU-Außengrenzen und als Folgewirkung illegaler Betätigung auch die Fälle der Steuerhinterziehung, Steuerverkürzung und Steuergefährdung zugenommen.

Die Praxis hat erwiesen, daß die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Sicherstellung des Steueranspruchs insbesondere gegenüber ausländischen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmern nicht ausreichen. Steueransprüche können sowohl aufgrund der Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerpflicht der im Inland eingesetzten Arbeitnehmer entstehen, als auch aufgrund der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerpflicht des im Inland tätigen ausländischen Unternehmens selbst. Ob und in welchem Umfang eine Steuerpflicht eintritt, hängt wesentlich von der Aufenthaltsdauer des ausländischen Unternehmens bzw. seiner Arbeitnehmer im Inland ab.

Das Dilemma der Steuerverwaltung besteht darin, daß sie häufig nicht oder zu spät Kenntnis von Aktivitäten ausländischer Unternehmen im Inland erhält.

Hinweise auf das Vorliegen einer steuerlich relevanten Tätigkeit ausländischer Unternehmen im Inland ergeben sich für die Finanzämter insbesondere aus Belegen, die im Besteuerungsverfahren eingebracht, bei Außenprüfungen vorgelegt oder bei Steuerfahndungsprüfungen vorgefunden werden. In diesen Fällen sind im Zeitpunkt der Bekanntwerdens die Aktivitäten der ausländischen Unternehmen bzw. der im Inland eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer häufig bereits abgeschlossen und die Akteure nicht mehr verfügbar; Buchführungsunterlagen und andere Geschäftsunterlagen sind meist nicht mehr vorhanden.

Für die Finanzämter ist es daher wichtig, frühzeitig Kenntnis von Aktivitäten ausländischer Unternehmen und Arbeitnehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Steueranspruchs einleiten zu können. Zwar ist seit 01.03.96 im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vorgeschrieben, daß im Ausland ansässige Arbeitgeber, die einen oder meh-

rere Arbeitnehmer bei Bauleistungen im Inland einsetzen, vor Beginn jeder Bauleistung beim zuständigen Landesarbeitsamt eine Anmeldung vorzunehmen haben. Abdrucke dieser Anmeldungen werden den Hauptzollämtern zur Verfügung gestellt; diesen obliegt die Unterrichtung der zuständigen Finanzämter. Die Informationskanäle sind jedoch nach wie vor zu lang und die Informationen keineswegs lückenlos. Ermittlungen sind sehr zeit- und personalaufwendig und werden durch häufigen Wechsel der Einsatzstellen und Anwendung verschiedenster Verschleiertechnik (z.B. Einschäftung von Scheinunternehmen und Domizilgesellschaften, Einsatz von Scheinrechnungen) stark erschwert. Gesetzgeberische Maßnahmen sind daher gerade im steuerlichen Bereich notwendig.

B: Besonderer Teil

Zu Art. 1 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Ziffer 1 (§ 284 Abs. 3)

Mit dem 1. SGB III-Änderungsgesetz wurde dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen des bei ihm beschäftigten Ausländers zu erteilen. Diese Verpflichtung bedarf einer Klarstellung insoweit, daß der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitsamtes verpflichtet ist, die Entgeltnachweise vorzulegen und gleichzeitig die im Zahlungsverkehr üblichen Überweisungsträger beizufügen. Diese „Bringschuld“ des Arbeitgebers ist im Interesse einer wirksamen Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung und eines effektiven Verwaltungsvollzugs notwendig. Die Bußgeldbewehrung ist in § 404 Abs. 2 Nr. 4 (vgl. Ziff. 8b, Buchstabe aa) geregelt.

Zu Ziffer 2 (§ 285)

Zu Buchstaben a und b

Absatz 6

Die effektive Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung macht es außerdem erforderlich, für die arbeitserlaubnispflichtigen Ausländer die Verpflichtung einzuführen, ihre Arbeitserlaubnis mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Auch hier liegt es im Interesse eines effektiven Verwaltungsvollzugs, bei Verstößen gegen die Mitführungspflicht den Arbeitnehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, die Arbeitserlaubnis binnen kurzer Frist vorzulegen. Die Bußgeldbestimmung findet sich in § 404 Abs. 2 Nr. 4a (vgl. Ziff. 8b, Buchstabe bb).

Absatz 7

Die Erteilung der Arbeitserlaubnis nach § 285 ist mit einer umfangreichen Prüfung des Arbeitsmarktes verbunden. Diese Amtshandlung, die einem arbeitssuchenden Ausländer, der noch keinen verfestigten Aufenthaltsstatus hat, zu wirtschaftlichen Vorteilen verhilft, ist der Gebührenpflicht zu unterwerfen. In der Regel handelt es sich um Ausländer, die aus anderen Gründen als denen der Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind und die erst während ihres Aufenthalts den Arbeitsmarktzugang anstreben bzw. erhalten. Soziale Gründe für weiterhin kostenfreies Verwaltungshandeln sind nicht erkennbar. Durch die Regelung in § 285, dessen Überschrift zur Klarstellung geändert wird, ist sichergestellt, daß Ausländer, die aufgrund ihres ausländerrechtlich verfestigten Status eine Arbeitsberechtigung (§ 286) erhalten, nicht erfaßt werden. Des weiteren ist durch die Bezugnahme auf § 43 und § 287 ausgeschlossen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichzeitig zu Gebühren herangezogen werden.

Zu Ziffer 3 (§ 287)

Folgeänderung aus Ziffer 2.

Zu Ziffer 4 (§ 288)

Zu Buchstabe a

In der Praxis der Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Zusammenhang mit Werkverträgen osteuropäischer Firmen haben sich die in den Werkvertragsvereinbarungen vorgesehenen Sanktionsregelungen als nur wenig wirksam erwiesen. Es ist vielmehr notwendig, in der Rechtsverordnung, die die Werkvertragsstätigkeit als Ausnahme vom Anwerbestopp zuläßt, Pflichten des ausländischen Unternehmens im Rahmen der Erteilung von Arbeitserlaubnissen festzuschreiben und die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen zu sanktionieren. Zu denken ist insbesondere an Sanktionen bei mangelnder Mitwirkung ausländischer Unternehmen an der Aufklärung von Sachverhalten, z.B. durch Nichtvornahme von Anmeldungen oder Nichtberücksichtigung prüffähiger Unterlagen.

§ 288 Abs. 1 Nr. 3a gibt dem Bundesarbeitsministerium die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Verordnung; die Sanktionsregelung findet sich in § 404 Abs. 2 Nr. 5a (vgl. Ziff. 8a, Buchstabe cc).

Zu Buchstabe b

Die Mitführungspflicht der Arbeitserlaubnis (vgl. Ziff. 2) bedingt eine neue Form der Arbeitserlaubnis. Um die Identität des Ausländers, dem die Arbeitserlaubnis erteilt wurde, zweifelsfrei feststellen zu können, ist ein fälschungssicherer Ausweis einzuführen. Die Verordnungsermächtigung des Bundesarbeitsministeriums wird dementsprechend erweitert.

Zu Ziffer 5 (§ 304)

Die Polizeien der Länder unterstützen die Prüftätigkeit. Zur Klarstellung der Befugnisse ist es erforderlich, ausdrücklich festzulegen, daß die Polizeikräfte die Arbeitsgenehmigung verlangen und auch Prüftätigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (§ 304 Abs. 1 Nr. 2) vornehmen können.

Zu Ziffer 6 (§ 305)

Folgeränderung aus Ziffer 5.

Zu Ziffer 7 (§ 308)

Die wirksame Bekämpfung illegaler Beschäftigung erfordert eine intensive Zusammenarbeit aller Verfolgungsbehörden; grundsätzliche Regelungen befinden sich in § 304 ff. sowie in den einschlägigen anderen Gesetzen. § 308 Abs. 1 gibt den Zusammenarbeitsbehörden die Möglichkeit, personenbezogene Daten und Ergebnisse der Prüfungen einander zu übermitteln. Als wesentliches Hindernis bei der effektiven Bekämpfung illegaler Beschäftigung hat sich allerdings herausgestellt, daß im Rahmen der Prüfungen nicht unmittelbar auf die Daten der Bundesanstalt für Arbeit über erteilte Arbeitserlaubnisse und die im Rahmen der Werkvertragskontingente beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer zugegriffen werden kann. Durch die neugeschaffene gesetzliche Grundlage in § 308 Abs. 1a wird für die Hauptzollämter und die Polizei dieses Hemmnis im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit und einer unverzüglichen Feststellung von Verstößen, insbesondere auch an Wochenenden oder an den Abenden, beseitigt. Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung der bereits beregalteten Übermittlungsbefugnisse durch eine Zugriffsberechtigung. Satz 2 stellt ferner klar, daß ein on-line-Verfahren zulässig ist.

Zu Ziffer 8 (§ 404)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 404 Abs. 2 sind notwendig, um die neu eingeführten Verpflichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu sanktionieren.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den bisherigen vergleichbaren Regelungen.

Zu Buchstabe b
Folgeänderung

Zu Ziffer 9 (§ 405 Abs. 1)

Die Hauptzollämter sind eigenverantwortlich für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung zuständig (§§ 304 ff). Die Beamten der Hauptzollämter sind außerdem Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 307 Abs. 2). Nur folgerichtig ist es daher, die Hauptzollämter auch zu Verwaltungsbehörden im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts für alle von ihnen aufgedeckten Verstöße zu machen. Dies fördert nicht nur die bereits bestehende Eigenverantwortlichkeit der Hauptzollämter, sondern stärkt auch die Motivation der Mitarbeiter und trägt zu einem besseren Prüfungsergebnis bei, nachdem mit der eigenständigen Befugnis zur Ahndung die Verantwortlichkeit für die Ermittlungen gesteigert wird. Doppelzuständigkeiten sind - ähnlich der gleichberechtigten Ahndungsbefugnis nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz - nicht zu erwarten bzw. können durch entsprechende Verwaltungsabsprachen ausgeräumt werden.

Zu Ziffer 10 (§ 407 Abs. 1 Nr. 1)

In der Verfolgungspraxis hat es sich als kaum beweisbar herausgestellt, illegale Ausländerbeschäftigung über den geforderten 30-Tage-Zeitraum zu belegen, um von einer strafbaren Handlung ausgehen zu können. Aufgrund der Sozialschädlichkeit wird es für notwendig erachtet, jegliche Ausländerbeschäftigung, die mehr als einen Arbeitnehmer betrifft, ohne das Erfordernis einer Zeitvorgabe zur Straftat aufzuwerten, damit das Unrechtsbewußtsein zu erhöhen und die Abschreckungswirkung zu verstärken.

Zu Art. 2 - Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Ziffer 1 (§ 28f)

Arbeitgeber sind nach den geltenden Bestimmungen des SGB IV zu umfangreichen Aufzeichnungen für ihre Arbeitnehmer verpflichtet. Um dem zunehmenden Problem der Scheinselbstständigkeit zu begegnen, ist es erforderlich, ähnliche Aufzeichnungspflichten für die gewerblichen Auftraggeber von Werk- oder Dienstleistungen zu verankern, damit prüffähige Unterlagen vorliegen. Die Einfügung eines Absatzes 1a in § 28f SGB IV normiert diese Aufzeichnungspflichten. Zur Sanktionierung wird Art. 111 Abs. 1 Nr. 3 ergänzt (vgl. Ziff. 4 Buchstabe a).

Zu Ziffer 2 (§ 107)

Zu Buchstabe a

Die Polizeien der Länder unterstützen die Prüftätigkeit. Zur Klarstellung der Befugnisse ist es erforderlich, ausdrücklich festzulegen, daß die Polizeikräfte den Sozialversicherungsausweis (§ 99 Abs. 2) verlangen können.

Zu Buchstabe b
Folgeänderung

Zu Ziffer 3 (§ 109 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht haben Werkvertragsarbeitnehmer ihre Arbeitslaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. In der Verfolgungspraxis wird beklagt, daß der bisherige Wortlaut keine eindeutige Rechtsgrundlage dafür bietet, Werkvertragsarbeitnehmer, die pflichtwidrig ihre Arbeitslaubnis nicht mitführen, zu veranlassen, diese umgehend der Prüfbehörde vorzulegen. Die Neufassung von Satz 9 bringt die entsprechende Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Folgebänderung der Neufassung von § 107 durch das SGB III.

Zu Ziffer 4 (§ 111 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Die Nichteinhaltung der Aufzeichnungspflichten nach § 28 f Abs. 1 a wird als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe b

Die Bußgeldvorschrift wird entsprechend den Bedürfnissen der Verfolgungspraxis konkretisiert: Die pflichtwidrige Nichtmitführung der Arbeitserlaubnis wird ebenso bußgeldbewehrt wie das Nichtvorzeigen bei einer Kontrolle oder die Nichtvorlage.

Zu Art. 3 - Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In der Verfolgungspraxis hat es sich als notwendig herausgestellt, die Befugnis der Bundesanstalt für Arbeit zu Außenprüfungen ohne Anfangsverdacht im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung zweifelsfrei zu gestalten. Diesem Bedürfnis wird durch die eingefügte Verweisung auf das SGB III Rechnung getragen.

Zu Art. 4 - Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Zu Ziffer 1 (§ 2 Abs. 1)

Durch das SGB III-Änderungsgesetz wurde die frühere Fassung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 in § 404 Abs. 1 Nr. 2 SGB III übernommen. Zur Vermeidung einer Regelungslücke für Unternehmensbeauftragungen unter Inkaufnahme von Verstößen gegen Schwarzarbeitsbestimmungen, insbesondere beim Auftreten von Nachunternehmerketten, ist es erforderlich, eine entsprechende Regelung wieder in das Schwarzarbeitsgesetz aufzunehmen.

Zu Ziffer 2 (§§ 2a, 2b, 2c)

§ 2a (Vermittlung von Schwarzarbeit)

Mit dieser Vorschrift sollen zumindest Auswüchse bei der Vermittlung von Schwarzarbeit durch Repräsentanten von Tauschorganisationen, z.B. Tauschringen, im Falle handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen verfolgt und geahndet werden können.

§ 2b (Strafbarkeit)

Zur Verdeutlichung des Unrechtsgehalts von Schwarzarbeit ist erforderlich, beharrliche Verstöße mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu ahnden.

§ 2c (Prüfung)

Das geltende Schwarzarbeitsrecht greift nur, wenn die Prüfbehörde auf Verstöße aufmerksam gemacht wird; die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit setzt gem. § 46 Abs. 2 OWiG LV.m. §§ 160, 161 StPO einen konkreten Tatverdacht der zuständigen Verwaltungsbehörde voraus. Sie hat keine Befugnis für Außenprüfungen ohne Anfangsverdacht.

Dieses Defizit bei der Aufdeckung von Schwarzarbeit wird durch die Prüfbefugnis ohne Anfangsverdacht beseitigt. Die Bestimmung ist der Prüfbefugnis der Arbeitsämter und der Hauptzollämter gemäß §§ 305 und 306 SGB III nachgebildet. Verstöße gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten sind als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt (Abs. 5).

Zu Ziffer 3 (§ 3)

Nach geltendem Recht arbeiten die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen zuständigen Behörden mit verschiedenen anderen Behörden zusammen und unterrichten diese. Die Ergänzung durch einen Absatz 2a soll sicherstellen, daß sich die vom Gesetz geforderte Zusammenarbeit nicht in der Datenübermittlung von den Ordnungswidrigkeitenbehörden an andere Behörden erschöpft, sondern auch umgekehrt den Ordnungswidrigkeitenbehörden die für die Verfolgung und Ahndung erforderlichen Daten von anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden müssen; dabei werden die Finanzbehörden ausgeklammert, um einer unnötigen Durchbrechung des Steuergeheimnisses vorzubeugen.

Zu Ziffer 4 (§ 4 Abs. 3)

Es ist zunehmend festzustellen, daß in Anzeigenblättern unter Chiffrenbezeichnungen für handwerkliche Leistungen geworben wird. Wie schon bisher bei Werbeanzeigen unter Angabe von Telefonnummern ist es erforderlich, den Herausgeber der Publikation zu verpflichten, der Handwerkskammer Namen und Anschrift des Auftraggebers der Anzeige zu übermitteln. In Fortentwicklung und Anpassung des bisherigen Rechts wird der gesamte Absatz 3 neu formuliert. Außerdem wird festgelegt, daß der Anbieter der Telekommunikationsleistung sowie der Herausgeber der Chiffrenanzeige verpflichtet ist, die Auskünfte unentgeltlich der Handwerkskammer zu erteilen.

Zu Art. 5 - Änderung der Handwerksordnung**Zu Ziffer 1 (§ 17)****Zu Buchstaben a und b**

§ 17 Abs. 1 HwO gibt den Handwerkskammern eine Rechtsgrundlage zur Durchführung handwerksrechtlicher Betriebsprüfungen, gewährt aber keinen Ermittlungsauftrag zur Durchführung

- von Bußgeldverfahren wegen unberechtigter Handwerksausübung (§ 117 HwO) bzw. wegen Schwarzarbeit i.S. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- von Betriebsuntersagungsverfahren (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HwO) oder
- von verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Schließung von Geschäftsräumen (§ 16 Abs. 4 HwO).

Im Gegensatz zur Polizei (sog. „erster Zugriff“) und zur Kreisverwaltungsbehörde sowie zur Staatsanwaltschaft, die bei „Gefahr im Verzug“ ohne vorherige Anordnung durch das Amtsgericht Gegenstände, z.B. Geschäftsunterlagen, vorläufig beschlagnahmen dürfen, kann die Handwerkskammer in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage keine Beschlagnahme anordnen, weil sie aufgrund von § 17 HwO bisher weder ein Herausgaberecht noch ein Vorlagerecht hat.

Um künftig besser entscheiden zu können, ob in dem auch ohne Anfangsverdacht zu prüfenden Betrieb wesentliche Teiltätigkeiten eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung ausgeführt und auch die sonstigen handwerksrechtlichen Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe (vgl. § 1 HwO) erfüllt werden, soll der Handwerkskammer künftig neben dem Auskunftsrecht auf Verlangen ein Recht zur Vorlage von und Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen (z.B. von Auftragsbeschreibungen, Leistungsverzeichnissen, Stundenlohnzetteln, Rechnungsstellungen) eingeräumt werden. Die Betretungsbefugnisse werden konkretisiert.

Zu Buchstabe c

Wie im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (vgl. Art. 4 Ziff. 4) ist es erforderlich, auch in der Handwerksordnung die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Herausgeber von Chiffrenanzeigen dazu zu verpflichten, der Handwerkskammer auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlußinhabers oder des Auftraggebers der Anzeige unentgeltlich mitzuteilen.

Zu Ziffer 2 (§ 118)

Anpassung der Bußgeldvorschrift.

Zu Art. 6 - Änderung der Gewerbeordnung

Damit die Prüfbehörden für die Sozialversicherungsbeiträge schon auf der Gewerbeanmeldung Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage erhalten, ob tatsächlich eine Selbständigkeit beabsichtigt ist oder im Rahmen sog. „Scheinselbständigkeit“ weiterhin arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten ausgeführt werden, ist die Änderung des Vordrucks für die Gewerbeanmeldung (Anlage 1 zur Gewerbeordnung) erforderlich. Neu aufgenommen werden sollen Angaben über die bisher ausgeübte Tätigkeit sowie über die bisherige und die künftige Krankenkasse.

Zu Art. 7 - Änderung der Abgabenordnung

Zu Ziffer 1 (§ 139 a)

Nach § 138 AO in der geltenden Fassung ist zur Mitteilung an die Gemeinde verpflichtet, wer im Inland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet.

Die Besonderheit bei ausländischen Unternehmen, die im Inland vornehmlich an der Ausführung von Bauleistungen (Werkleistungen) beteiligt sind oder Arbeitnehmer für solche Einsätze verleihen, besteht aber gerade darin, daß sie häufig keinen Betrieb und keine Betriebsstätte im Inland begründen. Außerdem ist wegen der besonderen Verhältnisse (oft nur kurzfristige Beschäftigung an einem Ort) die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse stark erschwert und der Steueranspruch des deutschen Fiskus häufig nicht mehr realisierbar, wenn das Finanzamt später Kenntnis von der Tätigkeit im Inland oder der Arbeitnehmerüberlassung erhält.

In § 139a Abs. 1 wird zunächst eine Anzeigepflicht für im Ausland ansässige Unternehmen statuiert, wenn diese Unternehmen einen oder mehrere Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Die Anzeigepflicht ist unabhängig davon, ob im Inland ein Betrieb oder eine Betriebsstätte begründet wird. Als speziellere Regelung geht § 139a dem § 138 AO vor. Die Anzeige nach § 139a muß vor dem Beginn der Herstellung eines Werkes im Inland erstattet werden und bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, damit dem Finanzamt zeitnah eine erste Beurteilung steuerlicher Konsequenzen ermöglicht wird. Unter „Werk“ ist jede einzelne Baustelle bzw. jede in sich abgeschlossene Werkvertragsleistung im Inland zu verstehen. Durch die Verpflichtung zur Anzeige jeder einzelnen Baustelle soll den Finanzbehörden in Verbindung mit der in § 31a vorgesehenen Berechtigung zur Offenbarung der Daten und Sammlung in einer Datenbank, die Möglichkeit gegeben werden, festzustellen, ob sich das Unternehmen bzw. dessen Arbeitnehmer länger als 183 Tage im Inland aufgehalten haben. Diese Feststellung ist notwendig für die Beantwortung der Frage, ob der Bundesrepublik ein Besteuerungsrecht zusteht. Ausländische Werkvertragsunternehmen versuchen sich häufig dadurch der Besteuerung zu entziehen, daß sie jede einzelne Baustelle im Inland gerade nur solange betreiben, daß kollekt betrachtet keine Steuerpflicht entsteht.

Der Anzeige des ausländischen Unternehmens ist eine Abschrift der vertraglichen Vereinbarungen mit dem inländischen Auftraggeber in deutscher Sprache beizufügen. Das Finanzamt erhält dadurch Kenntnis von dem Unternehmen, das nach § 38 Abs. 5 und 6 (neu) und § 50a Abs. 7 u. 8 zum Steuerabzug verpflichtet wird und kann den Steuerabzug überwachen und ggf. das zuständige Finanzamt unterrichten.

Das ausländische Unternehmen hat Änderungen, die nach Erstattung der Anzeige eintreten ebenfalls unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die vor Baubeginn abgegebenen Meldungen oft schon nach kurzer Zeit nicht mehr aktuell sind. Auch die Veränderungsanzeigen sollen den Finanzämtern die Aufdeckung und Verfolgung von steuerlich bedeutsamen Sachverhalten ermöglichen und erleichtern.

Absatz 2 regelt die Anzeigepflicht auch für solche ausländische Unternehmer, die selbst im Inland zwar keine Werkleistungen erbringen, aber (ausländische) Arbeitnehmer für den Einsatz im Inland zur Verfügung stellen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Arbeitnehmerüberlassung zulässig oder rechtswidrig ist.

Absatz 3 stellt klar, daß die Pflicht zur Anzeige bei der Gemeinde bei Eröffnung eines Betriebs oder einer Betriebsstätte nach § 138 AO unberührt bleibt.

Zu Ziffer 2 (§ 31 a)

Eines der größten Hindernisse bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung ist die fehlende Information über die im Inland tätigen ausländischen Unternehmen und Arbeitnehmer. Die Frage, ob eine Person im Inland steuerpflichtig geworden ist, hängt in erster Linie davon ab, wie lange sie sich im Inland aufhält und welche Aktivitäten sie entfaltet. Durch häufigen Wechsel der Einsatzstellen, Umfirmierungen und andere Verschleiertechnik wird den Finanzbehörden der Nachweis einer beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht erheblich erschwert. Viele Informationen, die auch für die Steuerpflicht von Bedeutung sind, sind zwar bei anderen Behörden und Einrichtungen bereits erfaßt (Arbeitsämter, Landesarbeitsämter, Hauptzollämter, Informations- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – InKoBill –, Urlaubskasse des Baugewerbes – ULAK –, usw.). Der Datenaustausch bzw. –abgleich ist jedoch einerseits aufgrund der Lücken im Datenbestand und andererseits mangels einheitlicher technischer Vorrichtungen (Vernetzung) erheblich erschwert. Eine wirkungsvolle Bekämpfung aller Formen der illegalen Beschäftigung setzt – neben verstärktem Einsatz von Personal – eine bundeseinheitliche Datenbank oder zumindest eine Vernetzung vorhandener Datenbestände voraus, auf die alle an der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung Beteiligten Zugriff haben. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen durch den neuen Absatz 4 geschaffen werden. Er erlaubt den Finanzbehörden, die nach § 139a Absatz 1 anfallenden Daten zu sammeln und von sich aus oder auf Anforderung den Arbeitsämtern, den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Trägern der Unfallversicherung, den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern und den Trägern der Sozialhilfe zu übermitteln und dadurch zu offenbaren.

Diese Ausnahmeregelung zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist notwendig, weil nur die Zusammenführung bzw. der gegenseitige Abgleich der aus den Anzeigen nach § 139a gewonnenen Daten mit den Datenbeständen der in § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit genannten Behörden die Feststellung öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Bundesrepublik ermöglicht oder ausschließt. Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis und Datenschutz sind ein hohes Rechtsgut, sie müssen aber zurückstehen, wenn es darum geht, öffentlich-rechtliche Ansprüche zu realisieren.

Nach § 88a AO ist zwar bisher schon die Sammlung geschützter Daten zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern gestattet und auch die Offenbarung der Daten ist zulässig, soweit sie der Bekämpfung der Schwarzarbeit dient und der Betroffene schuldhaft seine steuerlichen Pflichten verletzt hat. Die Einschränkung auf den Fall der schuldhaften Verletzung steuerlicher Pflichten wäre jedoch hier zu eng, weil ja gerade erst ermittelt werden soll, ob eine Steuerpflicht bzw. die Verletzung steuerlicher Pflichten vorliegt.

Zu Ziffer 3 (§ 379)

Zu Buchstabe a

Die gesetzliche Anordnung von Pflichten bleibt weitgehend wirkungslos, wenn nicht gleichzeitig angemessene Sanktionen bei einem Pflichtenverstoß vorgesehen sind. Deshalb soll ein Verstoß gegen die in § 139a vorgesehene Anzeigepflicht mit einem Bußgeld bis zu 50.000 DM geahndet werden können. Dabei ist Voraussetzung, daß der Anzeigepflichtige die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Bußgeldrahmen von 10.000 DM wird an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Die erheblichen wirtschaftlichen Vorteile, die sich Unternehmen durch illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung verschaffen und die damit verbundenen Schäden für den

Arbeitsmarkt, den Wettbewerb und den Fiskus durch das Nichtabführen von Steuern verlangen eine deutliche Anhebung des Bußgeldrahmens. Die Ordnungswidrigkeit soll daher künftig mit einem Bußgeld bis zu 50.000 DM belegt werden können. Dadurch wird die präventive Abschreckungswirkung erhöht.

Zu Ziffer 4 (§ 380)

Vgl. Begründung zu § 379 AO.

Zu Art. 8 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Zu Art. 97 § 1

Absatz 6 enthält die Anwendungsregelung zum neuen § 139a AO. Die Vorschrift verpflichtet alle bei Inkrafttreten des Gesetzes im Inland noch tätigen ausländischen Unternehmen, nachträglich eine Anzeige nach § 139a zu erstatten. Im ganzen Bundesgebiet wäre nach den derzeit bekannten Daten voraussichtlich mit bis zu 20.000 nachträglichen Anzeigen zu rechnen.

Absatz 7 regelt, in welchen Fällen die in den §§ 379 und 380 AO festgelegten und durch dieses Gesetz aufgehobenen Obergrenzen für Geldbußen erstmals anzuwenden sind.

Zu Art. 9 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Ziffer 1 (§ 38)

Zu Buchstabe a

§ 38 Abs. 1 schreibt bisher außer für einen inländischen Arbeitgeber nur für den ausländischen Verleiher die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug vor. Tatsächlich wird aber nicht nur die Arbeitnehmerüberlassung häufig aus dem Ausland organisiert. Auch von anderen im Ausland ansässigen Arbeitgebern werden Arbeitnehmer zur Erfüllung von Werkverträgen im Inland eingesetzt, ohne daß diesen Arbeitgebern lohnsteuerliche Arbeitgeberpflichten auferlegt wären. Diese Lücke, die ausländischen Arbeitgebern beim Einsatz von Arbeitskräften im Inland gegenüber inländischen Arbeitgebern bedeutsame Vorteile verschafft hat, wird geschlossen. Jeder ausländische Arbeitgeber, der Arbeitskräfte im Inland einsetzt, hat künftig lohnsteuerliche Arbeitgeberpflichten, unabhängig davon, ob er im Inland eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Sinne der Abgabenordnung hat. Wie jeder inländische Arbeitgeber ist er zur Einbehaltung der Lohnsteuer, zur Anmeldung und Abführung sowie zur Führung von Lohnkonten im Inland verpflichtet. Für die Frage, ob lohnsteuerliche Pflichten zu erfüllen sind, entfällt somit künftig die in der Praxis oft schwierig zu treffende Unterscheidung zwischen Arbeitnehmerüberlassung und einer Tätigkeit auf der Basis von Werkverträgen.

Zu Buchstabe b

Zur Sicherung des inländischen Steueraufkommens wird in dem neuen Absatz 5 für den Fall der Arbeitnehmerüberlassung durch einen im Ausland ansässigen Arbeitgeber (Verleiher) für den inländischen Entleiher eine Steuerabzugspflicht eingeführt. Die Steuerabzugspflicht des inländischen Entleihers besteht neben der Pflicht des Verleihers zur Vornahme des Lohnsteuerabzugs nach § 38 Abs. 1. Der Steuerabzug von 15 vom Hundert ist unabhängig davon vorzunehmen, in welcher Höhe bei den eingesetzten ausländischen Arbeitnehmern tatsächlich Lohnsteuer anfällt. Der Entleiher kann sich nicht darauf berufen, daß der Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung freizustellen ist. Eine Freistellung aufgrund abkommensrechtlicher Regelungen kann ausschließlich durch das Finanzamt im Wege der nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 auf Antrag durchzuführenden Veranlagung vorgenommen werden, da regelmäßig erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festgestellt werden kann, ob die 183-Tage-Klausel aus der jeweiligen Abkommensregelung zur Steuerfreistellung führt. Kommt eine Veranlagung nicht in Betracht, kann der Arbeitnehmer zur Anwendung der 183-Tage-Klausel einen Erstattungsantrag nach § 37 AO stellen.

Die vorgeschriebene Aufteilung des Steuerabzugs in der einzureichenden Steuererklärung ermöglicht dem für den Verleiher zuständigen Finanzamt die Zuordnung und die vom Entleiher zu erteilende Steuerabzugsbescheinigung dem Verleiher die Geltendmachung des Abzugsbetrags in seiner Lohnsteueranmeldung.

Bei der Festlegung des Abzugssatzes von 15 v. H. wurde pauschal berücksichtigt, daß die Höhe des an den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Arbeitslohns und dessen individuellen Besteuerungsmerkmale dem Entleiher nicht bekannt sind und von ihm auch nicht ermittelt werden sollen. In Anlehnung an die Regelung in § 42 d Abs. 6 wurde unterstellt, daß nur 75 v. H. der an den ausländischen Unternehmer gezahlten Vergütung Arbeitslohn sind und ein durchschnittlicher Lohnsteuersatz von 20 v. H. des vereinbarten Entgelts angenommen.

Auch der neue Absatz 6 dient der Sicherung des Steueraufkommens. Zum Steuerabzug verpflichtet ist der inländische Besteller eines Werks, der die Werkleistung von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber im Inland ausführen läßt. Die Regelung schließt den Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) ein. Der Steuerabzug ist zur Vermeidung von Umgehungen auch für den Fall vorgesehen, daß der ausländische Vertragspartner nicht selbst Arbeitgeber der im Inland eingesetzten Arbeitnehmer ist. Da auch in diesem Fall der Steuerabzug dem im Ausland ansässigen, durch die Meldung nach § 139a AO steuerlich erfaßten Arbeitgeber zugeordnet werden soll, hat der inländische Besteller entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Ihm ist zuzumuten, daß er zur Sicherung des Steueraufkommens und zur zutreffenden Zuordnung des Steuerabzugs bei Zwischenschaltung von ausländischen Vertragspartnern Aufzeichnungen darüber führt, welche im Ausland ansässige Arbeitgeber bei Ausführung des von ihm bestellten Werks auftreten und in welchem Verhältnis die Auftragssumme auf diese aufzuteilen ist.

Von der Zuordnung hängt ab, wer die einbehaltene Steuer bei seiner Veranlagung anrechnen lassen kann. Die Zuordnung des Steuerabzugs ist unproblematisch, soweit der Steuerabzug für Rechnung des ausländischen Unternehmens als Vorauszahlung auf die Unternehmenssteuern vorgenommen wird. Der Abzugspflichtige händigt dem ausländischen Unternehmer eine Bescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Steuer aus, bei der Veranlagung des ausländischen Unternehmens wird die bescheinigte Steuer auf die endgültige Steuerschuld angerechnet bzw. erstattet.

Der Steuerabzug muß auch den Steueranspruch sichern, der durch den Einsatz von Arbeitnehmern bei Subunternehmen und Subsubunternehmen entstehen kann, andernfalls könnte der Steuerabzug durch einfache Zwischenschaltung einer Gesellschaft, die selbst keine Arbeitnehmer in Inland einsetzt, unterlaufen werden. Der neue Abs. 6 in § 38 EStG verpflichtet daher den inländischen Auftraggeber immer dann zum Steuerabzug, wenn das von ihm beauftragte ausländische Unternehmen selbst oder ein von diesem beauftragtes Subunternehmen zur Herstellung des Werkes Arbeitskräfte im Inland einsetzt. Die Steuerabzugspflicht gilt im übrigen auch für Privatpersonen, die z.B. ein Einfamilienhaus von einem ausländischen Bauunternehmen errichten lassen.

Aus dieser Konstruktion ergibt sich die Notwendigkeit, die einbehaltene Steuer auf die beteiligten Unternehmer und Subunternehmer aufzuteilen. Als Aufteilungsmaßstab wurde die Bruttolohnsumme gewählt. Die Anknüpfung an die Bruttolohnsumme gewährleistet eine sachgerechte Zuordnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge; sie schließt „automatisch“ jene Subunternehmer von der Steueranrechnung aus, die keine Arbeitnehmer beschäftigen. Gleichzeitig fördert sie die Bereitschaft zur zutreffenden Angabe über die Höhe der steuerpflichtigen Arbeitslöhne, weil die Bescheinigung über die Höhe der anrechenbaren Steuer um so höher ausfällt, je höher die Bruttolohnsumme ist.

Die Verpflichtung zur Aufteilung wird dem zum Abzug verpflichteten inländischen Unternehmen auferlegt, d.h., der Abzugspflichtige muß sich von seinem ausländischen Vertragspartner die eingesetzten Subunternehmer und die von diesen gezahlten Bruttolohnsummen benennen lassen. Geschieht das nicht, kann der Abzugspflichtige keine Bestätigung über die einbehaltene Steuer ausstellen; die einbehaltene Steuer hat in diesem Falle die Wirkung einer Abgeltungssteuer.

Die erhöhte Mitwirkungspflicht beim Abzug und bei der Aufteilung der Steuer ist auch zumutbar, da die Beauftragung von Nachunternehmen gewöhnlich ohnehin der ausdrücklichen Genehmigung des Hauptauftraggebers bedarf.

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 38 Abs. 5 verwiesen.

Zu Ziffer 2 (§ 39 b)

Zu Buchstabe a

Nach dem neu angefügten Absatz 7 ist eine Steuerbefreiung aus der Anwendung der 183-Tage-Klausel im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht zu gewähren. Für im Ausland anwesende und im Inland tätige Arbeitnehmer darf das Betriebsstättenfinanzamt somit keine Freistellungsbescheinigung erteilen.

Zu Buchstabe b

Dieser Regelung kommt für den Steuerabzug nach § 38 Abs. 5 und 6 zentrale Bedeutung zu. Mit ihr wird verhindert, daß sich der zur Einbehaltung der Lohnsteuer verpflichtete Arbeitgeber auf eine abkommenbedingte Steuerbefreiung beruft, obwohl weder er noch die Finanzbehörden im Zeitpunkt der Lohnzahlung die Voraussetzung für die Steuerfreiheit prüfen können. Würde dem nach § 38 Abs. 1 zum Lohnsteuerabzug verpflichteten Arbeitgeber weiterhin gestattet, bei der Lohnzahlung die Steuerfreiheit des Arbeitslohn nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu unterstellen, könnte der Steuerabzug für die inländischen Entleiher bzw. Besteller nicht gerechtfertigt werden. Bei im Ausland anwesenden Arbeitnehmern, die von einem Verleiher oder anderem Arbeitgeber im Inland eingesetzt werden, kann im Zeitpunkt der Lohnzahlung jedoch nicht unterstellt werden, daß sie sich nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr im Inland aufhalten, selbst wenn die Beschäftigung aufgrund des jeweiligen Überlassungs- oder Werkvertrags diese Frist nicht überschreitet. Da das Vorliegen dieser Voraussetzung regelmäßig erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festgestellt werden kann, ist die 183-Tage-Klausel bei im Inland beschäftigten Arbeitnehmern beim Lohnsteuerabzug nicht anzuwenden. Die Steuerbefreiung wird im Rahmen der Antragsveranlagung gewährt.

Zu Ziffer 3 (§ 39 d)

Auf die Begründung zu § 39b Abs. 7 wird hingewiesen. Sie gilt sinngemäß auch für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer.

Zu Ziffer 4 (§ 41)

Wie bei ausländischen Verleihern liegt auch bei ausländischen Unternehmen, die im Inland Werkverträge ausführen, häufig eine geschäftliche Leitung im Inland nicht vor oder sie kann nicht festgestellt werden. Daher richtet sich der für die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens maßgebende Ort der Betriebsstätte (z. B. Erfüllung der Aufzeichnungspflichten, Anmeldung und Abführung der Steuerabzugsbeträge) auch bei einem solchen Arbeitgeber nach dem Ort der Arbeitsleistung der Ausführung des Werkvertrags eingesetzten Arbeitnehmer.

Zu Ziffer 5 (§ 41 a)

Der inländische Entleiher (§ 38 Abs. 5) und der inländische Besteller (§ 38 Abs. 6) haben die Steuerabzugsbeträge an das für den im Ausland anwesenden Arbeitgeber zuständige Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 Abs. 2) abzuführen. Die abgeführten Beträge hat der Arbeitgeber der im Inland tätigen Arbeitnehmer in seiner Lohnsteueranmeldung von der von ihm einbehaltenen und übernommenen Lohnsteuer abzuziehen. Der Steuerabzug durch den inländischen Entleiher bzw. Auftraggeber wirkt somit wie eine Abschlagszahlung auf die Abführungsschuld des Arbeitgebers.

In dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck der Lohnsteueranmeldung ist der abgezogene Betrag vom Arbeitgeber gesondert anzugeben. Außerdem sind die vom Abzugsverpflichteten nach § 38 Abs. 5 oder 6 erteilten Steuerabzugsbescheinigungen beizufügen. Das Betriebsstättenfinanzamt wird dadurch in die Lage versetzt zu prüfen, ob das ausländische Unternehmen im Inland den Arbeitgeberpflichten nachgekommen ist.

Zu Ziffer 6 (§ 42 d)

Zu Buchstabe a

Die Entleiherhaftung entfällt, wenn der Entleiher selbst zum Steuerabzug verpflichtet ist. Von der Haftung nach § 42 d Abs. 6 ist somit nur noch die Arbeitnehmerüberlassung durch einen Verleiher mit Sitz im Inland betroffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die aus der Streichung von § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d folgt.

Zu Ziffer 7 (§ 50 a)

Zu Buchstabe a und b

Nach der geltenden Fassung des Absatz 7 kann das Finanzamt zur Sicherstellung des Steueranspruchs anordnen, daß der Schuldner für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers einen Steuerabzug vornimmt. Diese Regelung geht jedoch ins Leere, wenn das Finanzamt von den Aktivitäten eines ausländischen Unternehmens erst nach der Ausführung eines Werkvertrags erfährt und die Vergütungen für die Werkleistung bereits geflossen sind.

Nach der Neufassung des Absatz 7 ist der inländische Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn er ein ausländisches Unternehmen mit der Herstellung eines Werkes im Inland beauftragt. Der Steuerabzug beträgt – wie bisher schon in § 50a Abs. 7 – 25 % der Bruttovergütung; Abzüge für Betriebsausgaben, insbesondere für Arbeitslöhne, sind nicht vorzunehmen. Das Finanzamt kann gestatten, daß der Steuerabzug unterbleibt oder ein niedrigerer Steuerabzug als 25 vom Hundert vorgenommen wird. Das Finanzamt wird einen entsprechenden Verzicht dann aussprechen, wenn die Ansprüche des deutschen Fiskus anderweitig gesichert sind – z.B. durch unmittelbare Vorauszahlungen des ausländischen Unternehmens. Nach Absatz 8 verringert sich der Steuerabzug, wenn das ausländische Unternehmen bei der Herstellung des Werkes im Inland Arbeitnehmer einsetzt; in diesem Fall wird der Gewinn des Unternehmens wegen der als Betriebsausgabe abzusetzenden Arbeitslöhne niedriger sein. Deshalb wird ein Abzugsatz von 10 vom Hundert als ausreichend angesehen; auch dieser Abzugsatz kann noch herabgesetzt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Der Steuerabzug nach § 50a Absatz 7 steht neben dem Steuerabzug nach § 38 Abs. 5 oder 6 EStG. Beschäftigt das ausländische Unternehmen Arbeitnehmer im Inland beläuft sich der Steuerabzug also auf insgesamt bis zu 25 vom Hundert: 15 vom Hundert nach § 38 Abs. 5 oder 6 als „Vorauszahlung“ auf die vom Arbeitgeber abzuführende Lohnsteuer und 10 vom Hundert als Vorauszahlung auf die vom Arbeitgeber/ausländischen Unternehmen ggf. zu entrichtenden Ertragsteuern (Einkommensteuer/Körperschaftsteuer).

Der inländische Auftraggeber hat die einbehaltene Steuer innerhalb acht Tagen nach Zahlung der Vergütung an das für ihn (Schuldner) zuständige Finanzamt abzuführen. Zeitgleich hat er eine Steueranmeldung abzugeben, in der jeder ausländische Gläubiger einer Vergütung aufzuführen ist. Das Finanzamt erhält damit Kenntnis von den Aktivitäten ausländischer Unternehmer und hat damit gleichzeitig eine Gegenkontrolle zur Meldepflicht nach § 139a Abgabenordnung. Kommt der inländische Auftraggeber seiner Abzugspflicht nicht nach, haftet er für den unterlassenen Abzug über die entsprechende Anwendung des Absatzes 5 des § 50a. Der Vergütungsschuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen den Steuerabzug zu bescheinigen. Der ausländische Gläubiger legt die Bescheinigung mit seiner Steuererklärung dem für ihn zuständigen Finanzamt vor, damit die für seine Rechnung einbehaltene Steuer mit der endgültigen Steuerschuld verrechnet bzw. erstattet werden kann. Eine Erstattung an den Gläubiger ist jedoch erst zulässig, wenn feststeht, daß der Gläubiger im Inland nicht steuerpflichtig ist, das wird regelmäßig erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums möglich sein.

Zu Ziffer 8 (§ 51)

Zu Buchstabe a und b

Zu Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d: Die in dieser Vorschrift erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über Verfahren zur Sicherung des Steueranspruchs beim Verleih im Ausland ansässiger Arbeitnehmer hat die Bundesregierung nicht in Anspruch genommen. Durch die Einführung der Steuerabzugspflicht für den Entleiher in § 38 Abs. 5 und die in § 39 b Abs. 7 vorgeschriebene Nichtanwendung der 183-Tage-Klausel im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Ermächtigung entbehrlich.

Zu Abs. 4: Um einen ordnungsgemäßen Ablauf des neu eingeführten Abzugsverfahrens zu gewährlei-

660/98

sten ist erforderlich, daß die notwendigen Erklärungen und Bescheinigungen auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abgegeben werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt diese Vordrucke im Einvernehmen mit den Ländern zu bestimmen.

Zu Ziffer 9 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu § 38 EStG. Die dort vorgesehene Steuerabzugspflicht für den inländischen Auftraggeber eines ausländischen Unternehmers soll möglichst rasch wirksam werden. Deshalb ist der Steuerabzug von allen nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt geleisteten Vergütungen vorzunehmen. Damit soll vermieden werden, daß Zahlungen in größerem Umfang zur Vermeidung des Steuerabzugs vorgezogen werden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu § 50a Abs. 7 EStG. Die dort vorgesehene Steuerabzugspflicht für den inländischen Auftraggeber eines ausländischen Unternehmers soll möglichst rasch wirksam werden. Deshalb ist der Steuerabzug von allen nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt geleisteten Vergütungen vorzunehmen.

Zu Art. 10 – Inkrafttreten

Es wird der übliche Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt.

19.03.99

**Beschluß
des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG-Ergänzungsgesetz - BillBGEG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, den Gesetzentwurf **n i c h t** beim Deutschen Bundestag einzubringen.